

I. Vertragsschluss

1. Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftige Angebote und Aufträge. Entgegenstehenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung erkennt der Besteller ausdrücklich unsere Bedingungen an.

2. Unsere Angebote sowie etwa in Katalogen, Rundschreiben, Preislisten usw., enthaltenen Angaben sind unverbindlich und freibleibend. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen und Angaben über Maße, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Konstruktions- und Formänderungen bleiben vorbehalten, soweit sie die Charakteristik des Kaufgegenstandes nicht grundlegend verändert. An diesen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.

3. Verträge über unsere Lieferungen kommen mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

II. Preise

1. Alle Preise geltend ab Werk einschließlich jedoch ausschließlich Verpackung, ohne Versicherung und Montage, sowie jeweils zuzüglich zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Wir sind an Angebotspreise, die nicht Festpreise sind, nur für einen Zeitraum von vier Monaten nach Vertragsabschluss gebunden.

3. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche von uns anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Aufnahme und Abschluss der Arbeiten vereinbart werden.

4. Alle Preise verstehen sich in EURO und gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objekts und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.

5. Alle Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Mangels besonderer Vereinbarung ist bei Aufträgen über € 15.000,- die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei an unsere Zahlstelle zu leisten, und zwar:

1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung

1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt wurde, dass die Ware zum Versand bereit ist

1/3 innerhalb eines weiteren Monats nach Erhalt der Ware beim Besteller oder nach Inbetriebnahme.

2. Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder wenn ein anhängiger Rechtsstreit nicht durch die Aufrechnung verzögert wird. Gleiches gilt für das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers.

3. Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Bei Wechselhergabe werden die Wechselspesen vom Besteller getragen. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung wird eine Haftung nicht übernommen. Bei Wechselprotest, ebenso bei Scheckprotest, hat sofortige Barzahlung zu erfolgen.

4. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche außenstehende Forderungen sofort fällig. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen davon abhängig zu machen, dass uns zustehende Zahlungen Zug um Zug gegen Lieferung zur Verfügung gestellt werden oder nach unserer Wahl für ausstehende Zahlungen Sicherheit geleistet wird.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Abnehmer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang der Anzahlung gemäß Ziffer III. 1.

2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder bei Eigenabholung die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung usw. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten.

4. Werden Versand oder Montage auf Wunsch des Abnehmers verzögert sind wir berechtigt, dem Abnehmer

nach Ablauf eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten zu berechnen, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat.

Wir sind berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren Ablauf anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Abnehmer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss von Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe, so können wir bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass wir nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werden.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen vor. Wird Vorbehaltsware vom Käufer veräußert oder weiter verarbeitet, wozu er nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt ist, so tritt der Besteller schon jetzt, ohne dass es noch einer späteren Erklärung bedarf, seine Kauf- bzw. Werklohnforderungen aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten an uns ab. Für den Fall, daß Kauf- bzw. Werklohnforderungen aus der Weiterveräußerung bestehen, sind uns bereits jetzt eventuelle Ansprüche aus Weiterverarbeitung gem. §950BGB abgetreten.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und können die Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte verlangen. Der Besteller ermächtigt uns unwiderruflich, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck seine Betriebsstätte zu betreten.

Weder bei Rücknahme, noch bei Pfändung der Vorbehaltsware durch uns oder bei Offenlegen der Sicherungsabtretung liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor.

3. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir berechtigt, diese durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Vorbehaltlich des Nachweises weiterer Kosten durch uns können wir in diesen Fällen eine Kostenpauschale in Höhe von 10 % des Kaufpreises berechnen. Der Besteller hat das Recht, einen nicht entstandenen oder niedrigen Schaden nachzuweisen.

VI. Montagen

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Montagen, deren Vergütung gegen besondere Berechnung entsprechend unseren Montagesätzen erfolgt. Hierzu erforderliche Hilfskräfte und Geräte sind vom Besteller kostenlos nach Absprache zu stellen.

VII. Lieferung, Transport und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand den Versandort verlässt bzw. der Besteller über die Versandbereitschaft informiert wurde, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten und Anlieferung und Aufstellung übernommen haben.

2. Unsere Leistungspflicht ist erfüllt, wenn wir die Ware an den Spediteur oder den Frachtführer übergeben haben. Falls der Besteller die abholt, ist der Vertrag durch Bereitstellung der Lieferung erfüllt, sobald die Mitteilung über die Bereitstellung dem Besteller zugegangen ist.

3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind, geht die Gefahr am Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

VIII. Gewährleistung

1. Beanstandungen offensichtlicher Mängel oder solcher Mängel, die der Besteller bei Auslieferung der Kaufsache bei sorgfältiger Prüfung feststellen kann, sind innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung schriftlich anzuzeigen. Bei Anlieferung noch nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistungspflicht erlischt, sofern der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügeobligationen nicht nachkommt.

2. Es gelten die Gewährleistungsfristen der §§ 437 ff BGB bzw. der §§ 633 ff BGB.

3. Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen gewähren wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder liefern Ersatz. Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns nach Rücksprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Berührt ein Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, sind wir berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren. Die weitergehenden Ansprüche des Bestellers setzen voraus, dass wesentliche Mängel von uns nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt worden

sind oder zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind.

4. Angaben über Eigenschaften unserer Produkte, ihrer Verarbeitung und Anwendung und die Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck werden nur dann Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

5. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus resultierenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderung an der Ware.

6. Die Gewährleistung für gebrauchte Geräte und Materialien ist ausgeschlossen, sofern dem Besteller diese nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde.

7. Die zwingenden Bestimmungen der Produkthaftung bleiben unberührt. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haften wir bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden und bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unserer Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere hinsichtlich mangelnder Folgeschäden sind ausgeschlossen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die obliegende Lieferverpflichtung und die dem Besteller obliegende Verpflichtung ist unser Firmensitz (Versandort). Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des UN-Kaufrechts. Der Ort, an dem unsere Gesellschaft ihren Sitz hat, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselprozesse.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Die Annahme der vorliegenden Bestellung gilt als Anerkennung der nachstehenden, alleine maßgebenden Bedingungen. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um gültig zu sein.

3. Preise

Der vereinbarte Preis gilt frei Bahnstation Dieringhausen. Die Verpackung ist im Preis einbegriffen, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

4. Lieferfrist und Rücktritt vom Vertrag

Das mit uns vereinbarte Lieferdatum bzw. die vereinbarte Lieferfrist sind unbedingt einzuhalten; bei Nichteinhaltung werden wir eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder überhaupt vom Vertrag zurückzutreten.

5. Versand

Für alle Kosten und Schäden, die uns durch unrichtige oder unvollständige Ausstellung der Versandpapiere entstehen, haftet der Lieferer.

6. Vertragsübertragung

Ohne unsere Einwilligung darf der Lieferer uns gegenüber eingegangene Verpflichtungen nicht auf Dritte übertragen (§ 399 BGB). Wird die Einwilligung ausnahmsweise erteilt, so bleibt der Lieferer uns gegenüber nichtsdestoweniger alleinverantwortlich für die Erfüllung aller eingegangenen Verpflichtungen.

7. Beanstandungen

Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

8. Gewährleistung

Alle Teile, die nach Inbetriebnahme innerhalb von 2 Jahren bzw. innerhalb der besonders vereinbarten Gewährleistungsfrist infolge von Material-, Anfertigungs- oder Konstruktionsfehlern unbrauchbar oder schadhaft werden, hat der Verkäufer unverzüglich auf seine Kosten zu ersetzen, auch alle ihm zur Last fallenden Mängel und Schäden zu beseitigen.

Für die Ersatzleistungen und die Mängelbeseitigung gilt gleichfalls die entsprechende Gewährfrist.

9. Zahlung

Zahlung erfolgt, sofern nicht anderes vereinbart ist, nach Empfang der Ware und Eingang der Rechnung innerhalb 10 Tagen mit 3 % Skonto, oder nach 30 Tagen rein netto, ohne Abzug mit Zahlungsmittel nach unserer Wahl.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, " unser Firmensitz".

11. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die Lieferungen, Leistungen und Zahlungen betreffen, ist Gerichtsstand für beide Teile Wipperfürth.